Kleingartenverein
„Grüner Fink“ e.V. Eilenburg

Eilenburg, 10. Januar 2026

Gartenordnung

Die Grundlage für die Gartenordnung bilden das Bundeskleingartengesetzt vom 28.02.1983, die Rahmenkleingartenordnung des LSK vom 15.November 2019, die Satzung des Vereins in Ihrer Neufassung vom November 2010 und die abgeschlossenen Unterpachtverträge.

Daraus ergeben sich:

1. Grundprinzip des Handelns aller Gartenfreunde ist die gegenseitige Rücksichtnahme.

2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, persönliche Arbeitsleistungen in Form von jährlich 3 Pflichtstunden pro Parzelle für den Verein zu erbringen. Bei Nichtleistung, ist ein Betrag von 20,00 € pro Stunde zu entrichten. Der Gesamtbetrag in Höhe von 60,00 € wird mit der Finanzrechnung im Voraus gezahlt, und nach Ableistung der Pflichtstunden ausgezahlt.

3. Das Befahren der Gartenwege mit einem Kfz ist genehmigungspflichtig, und nur außerhalb der Ruhezeiten aus Punkt 4 erlaubt.
   Die Pollerverantwortlichen sollten 24 Stunden vor dem Befahren informiert werden. Das Be - und Entladen der Fahrzeuge hat ohne Zeitverzug zu erfolgen.

   Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den vorgesehenen Parkflächen gestattet.

   Fahrrad- und E-Scooterfahren ist auf den Gartenwegen und -plätzen nur im Schritttempo erlaubt. Spielende Kinder und Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang.
   Bei Verstößen und dabei auftretenden Schäden haftet der Verursacher (bei Kindern die Erziehungsberechtigten).

4. Für das Arbeiten mit geräuscherzeugenden Werkzeugen/ Maschinen gilt die Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg.
   Über den §4 der Polizeiverordnung (Ruhestörender Lärm) hinaus gelten folgende Regelungen:
   - Vom 01.März bis 30. September ist ruhestörender Lärm zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr verboten.
   - Samstags beginnt die nächtliche Ruhezeit um 19:00 Uhr
   - Musikanlagen sind so zu betreiben, dass keine Gartennachbarn durch laute Musik oder starken Bass gestört werden.

5. Offene Feuer in Feuerschalen, Tonnen, Feuerkörben o.Ä. erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Geeignete Löschmittel sollten bereitstehen.
   ab Waldbrandgefahrenstufe 4 sind offene Feuer verboten.

   Koch- und Grillfeuer sind in befestigten Feuerstätten und geeigneten „Grillgeräten“ erlaubt. Geeignete Löschmittel sollten bereitstehen. Ab Waldbrandgefahrenstufe 4 gilt erhöhte Aufmerksamkeit.

   Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur mit behördlicher Genehmigung gestattet.

   Für Auftretende Schäden durch Funkenflug oder Feuer haftet der Verursacher.

6. Der KGV stellt in jeder Parzelle eine Wasserversorgung zur Verfügung.
   Dieses Wasser ist nicht als Trinkwasser freigegeben.
   Die Verantwortung des KGV „Grüner Fink“ e.V. Eilenburg endet mit der Wasseruhr.
   Der Absperrhahn und die Wasseruhr befindet sich auf der Kleingartenparzelle, diese sind Eigentum des KGV „Grüner Fink“ e.V. Eilenburg.
   Der KGV „Grüner Fink“ e.V. Eilenburg stellt den Pächtern geeichte Wasserzähler zur Verfügung, der Einbau erfolgt in Eigenverantwortung des Pächters. Unterstützung kann bei den Wasserverantwortlichen angefragt werden.
   Schäden sind unverzüglich an die Wasserverantwortlichen bzw. den Vorstand zu melden.
   Alle Wasseruhren müssen verplombt sein.

7. Die Nutzung der Baulichkeiten zu Dauerwohnzwecken sowie eine Vermietung dieser ist nicht gestattet.

8. Der Bau und die Errichtung jeglicher Baulichkeiten, sowie das Aufstellen von Pools u.Ä. sind durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

   Der Bauantrag (Inhalt Zweck, Standort und Größe) ist vor Baubeginn mit einer Skizze beim Vorstand einzureichen.
   Um-/ Ausbau bzw. Erneuerungen sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

9. Alle Außenzäune sind so zu errichten und instand zu halten, dass Niederwild keinen Zugang findet. Der Zaun ist Eigentum des Kleingartenpächters und die Instandhaltung sollte in seinem eigenen Interesse liegen, da dieser bei Abgabe des Gartens Bestandteil der Wertermittlung ist.

10. Ablagerungen jeder Art auf Gartenwegen, Plätzen sowie auf den angrenzenden Flächen der Gartenanlage sind untersagt.

11. Der Aufenthalt von Hunden und Katzen ist von den Besitzern so zu regeln, dass keine Belästigung anderer und Schädigung der Umwelt erfolgen kann.

    Beim Begehen der Anlage mit Hunden sind diese an der Leine zu führen.

    Streuende Hunde und Katzen werden auf Kosten des Besitzers dem Tierheim übergeben.

    Exkremente von Hunden auf Gängen, Plätzen und Wegen sind durch den Hundehalter zu entfernen und auf seine Kosten zu entsorgen.
12. Die Haltung und Zucht von Kleintieren (Kaninchen, Ziervögeln, Tauben, Hühnern) ist möglich, wenn der Charakter des KG erhalten bleibt. Anliegende Gartenbesitzer dürfen nicht belästigt werden.

    Futtermittel sind in verschlossenen und bissfesten Behältern aufzubewahren.

13. Das Ausbringen von Dünge-, Unkraut und Schädlingsbekämpfungsmitteln hat nur dann zu erfolgen, wenn andere nicht belästigt werden.
    Von Samstag 12.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, sowie an gesetzlichen Feiertagen, ist das Ausbringen generell untersagt. An und vor gesetzlichen Feiertagen gilt Gleiches.

14. Der Vorstand ist in Härtefällen berechtigt, auch ohne Zustimmung des Pächters oder Mitglieds das Pachtland zu betreten, um größerer Schäden zu verhindert z.B. Wasserrohrbruch usw.

15. Kommt ein Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nach Aufforderung und Mahnung bei Energie bzw. Wasser nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die Wasserversorgung bzw. Energiezufuhr kostenpflichtig zu unterbrechen.
16.

16.1 Hecken am Gartenweg

Diese stehen hinter dem Zaun und dürfen so hoch sein wie dieser, jedoch nicht höher als 1,20 m.

16.2 Hecken in Gartenlage

Diese dürfen 1,50m, jedoch höchstens 2,0m hoch sein, der Abstand zum Nachgarten sollte 1,0m betragen.

16.3 Hecken als Grenzbebauung zum Nachbarn

Die Höhe ist hier 1,20 m. Die Pächter haben sich schriftlich über die Hecke insbesondere, was die Pflege betrifft, zu einigen.
Sollte es nicht zu einer Übereinkunft kommen, muss die Hecke entfernt werden.

16.4 Hecken zum Außenzaun

Diese stehen innerhalb des Gartens und dürfen nicht höher als 3,0 m sein. Sie ist vom jeweiligen Pächter zu pflegen.

Hecken an den Gangeingängen sind zur besseren Einsicht für Fahrradfahrer vom jeweiligen Pächter niedrig zu halten, Höhe wie unter Punkt 16.1 - 1,20m Einschnitt 3,00 m Länge.
Bei der Pflege der Hecken sind immer die naturschutzpolitischen Festlegungen z.B. Vogelbrut einzuhalten.
Die Nichteinhaltung der Gartenordnung wird mit Abmahnung geahndet. Bei mehreren Abmahnungen (maximal 3) erfolgt die Kündigung des Pachtvertrages, und der Ausschluss aus dem Verein.
Vorsätzliches bzw. böswilliges Verstoßen gegen diese Ordnung kann auf Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss führen.

Beschwerden können an die Schlichtungskommission herangetragen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, weiter ergänzende Beschlüsse zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit zu erlassen.

Jan Werner
Vorsitzender
KGV „Grüner Fink“ e.V. Eilenburg